

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. April 1958

Nummer 28

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
26. 3. 58	Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Personenstandsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden	453	135
26. 3. 58	Zweite Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 Satz 3 des Ersten Vereinfachungsgesetzes	20	135
1. 4. 58	Verordnung über die Beaufsichtigung von Tiefbohrungen durch die Bergbehörden	751	135
27. 3. 58	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Brütereigentumsgesetz	7824	136
1. 4. 58	Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete	235	136
	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
1. 4. 58	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung von Gustorf nach Elsen		136

453

Verordnung

**zur Bestimmung der für die Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten nach dem Personenstands-
gesetz zuständigen Verwaltungsbehörden.**

Vom 26. März 1958.

Auf Grund des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGB! I S. 177) wird verordnet:

§ 1

Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, soweit es sich um Zu widerhandlungen gegen § 68 des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1957 (BGB! I S. 1125) handelt, die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörde und die kreisfreien Städte.

Sie entscheiden auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. März 1958.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Biernat.

— GV. NW. 1958 S. 135.

20

**Zweite Verordnung
zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl
nach § 28 Abs. 1 Satz 3 des Ersten
Vereinfachungsgesetzes.**

Vom 26. März 1958.

Auf Grund des § 28 Abs. 1 Satz 3 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird verordnet:

§ 1

Die anlässlich der Wohnungszählung vom 25. September 1956 ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juri 1957 fortgeschriebene Wohnbevölkerung ist maßgebende Einwohnerzahl

- a) für das Erfordernis der Zustimmung zu Eintragungen in das Familienbuch auf Grund eidesstattlicher Versicherungen (§ 15 b Abs. 1 Satz 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) in der Fassung vom 8. August 1957 — BGB! I S. 1125 —),
- b) für das Erfordernis der Genehmigung zur Eintragung einer verspätet angezeigten Geburt (§ 28 Abs. 1 Satz 1 PStG),
- c) für das Erfordernis der Genehmigung zur Führung der Bücher in Lose-Blatt-Form (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 12. August 1957 — BGB! I S. 1139 —).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. März 1958.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Biernat.

— GV. NW. 1958 S. 135.

751

**Verordnung
über die Beaufsichtigung von Tiefbohrungen
durch die Bergbehörden.**

Vom 1. April 1958.

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 493) in der Fassung des Gesetzes vom 24. September 1937 (Gesetzsamml. S. 93) wird verordnet:

§ 1

Die in § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 493) in der Fassung des Gesetzes vom 24. September 1937 (Gesetzsamml. S. 93) genannten Bestimmungen gelten im Lande Nordrhein-Westfalen auch für die der bergbehördlichen Aufsicht sonst nicht unterstehenden Bohrungen, sofern sie tiefer als 100 m in den Boden ein dringen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. April 1958.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Kohlhase.

— GV. NW. 1958 S. 135.

7824

**Verordnung
zur Änderung der Durchführungsverordnung
zum Brütgereigesetz.**

Vom 27. März 1958.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und des § 3 Abs. 2 des Brüttereigesetzes vom 20. Dezember 1955 (GS. NW. S. 746) wird verordnet:

§ 1

Die Durchführungsverordnung zum Brüttereigesetz vom 26. Januar 1956 (GS. NW. S. 748) wird wie folgt geändert:

1) In § 5

a) erhält Abs. 1 Buchst. d) folgende Fassung:

„d) wenn

1. bei schweren Rassen das Muttertier und die beiden Großmuttertiere nach einem Legejahr mindestens 80 Eier gelegt haben und
2. bei den übrigen Rassen das Muttertier und die beiden Großmuttertiere nach einem Legejahr mindestens 175 Eier mit 53 g Durchschnittsgewicht, nach zwei Legejahren mindestens 320 Eier, nach drei Legejahren mindestens 450 Eier gelegt haben.“

b) erhält Abs. 2 folgende Fassung:

“(2) Legejahr ist die Zeit vom 16. September eines Jahres bis zum 15. September des nächsten Jahres. Ein Hahn gilt als zu einer schweren Rasse gehörig, wenn er bei der Körung ein Mindestgewicht von 3 000 g aufweist.“

c) wird folgender Abs. 3 angefügt:

“(3) Ist eine neue Rasse in das Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung aufgenommen worden, so entfällt in den beiden ersten Jahren nach der Aufnahme der Rasse in das Zuchtbuch der Nachweis der Legeleistungen der Großmuttertiere nach Abs. 1 Buchst. d).“

2) In § 6 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Jeder gekörte Hahn — ausgenommen die Hähne der schweren Rassen — wird auf Grund der Legeleistung seiner Vorfahren und seines Gesamteindrucks in eine der nachfolgenden Zuchtwertklassen eingestuft:“

3) § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ihre Legeleistung im ersten Legejahr muß bis zum 28. Februar dieses Legejahres mindestens 60 Eier, bei schweren Rassen mindestens 40 Eier, betragen und im übrigen mindestens den Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Buchst. d) entsprechen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Leistungswert im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) des Gesetzes ist eine Legeleistung von mindestens 60, bei schweren Rassen eine

Legeleistung von mindestens 40 Eiern in dem Zeitraum vom Beginn des ersten Legejahres bis zum 28. Februar dieses Legejahres. Hennen gelten als zu einer schweren Rasse gehörig, wenn sie am 28. Februar des ersten Legejahres ein Mindestgewicht von 2,5 kg aufweisen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Effertz.

— GV. NW. 1958 S. 136.

235

Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete.

Vom 1. April 1958.

Auf Grund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (RGBI. I S. 659) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (RGBI. I S. 1246) wird hiermit im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — folgendes bestimmt:

Zu Wohnsiedlungsgebieten im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (RGBI. I S. 659) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (RGBI. I S. 1246) werden erklärt:

I. Aus dem Regierungsbezirk Detmold und zwar aus dem Landkreise Wiedenbrück die Gemeinden:

Stadt Rietberg
Neuenkirchen.

II. Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Düsseldorf, den 1. April 1958.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Käffmann.

— GV. NW. 1958 S. 136.

**Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 1. April 1958.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 KV-Hochspannungsleitung von Gustorf nach Elsen.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 13. März 1958 S. 89 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau und Betrieb einer 110 KV-Hochspannungsleitung von Gustorf nach Elsen im Landkreis Grevenbroich

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1958 S. 136.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Beitrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwerizeichen einzusenden.)